

§ 146 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

Vierter Abschnitt – Hauptversammlung -> Siebenter Unterabschnitt – Sonderprüfung. Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Titel: Aktiengesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AktG

Gliederungs-Nr.: 4121-1

Normtyp: Gesetz

§ 146 AktG – Kosten

- ¹Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung.
²Hat der Antragsteller die Bestellung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt, so hat der Antragsteller der Gesellschaft die Kosten zu erstatten.